

Az.: 5 D 20/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Nichtigkeit der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18.07.2006

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer
ohne mündliche Verhandlung

am 16. Februar 2015

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu drei Viertel und der Antragsgegner zu einem Viertel.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin ist Eigentümerin von zwei im Satzungsgebiet des Antragsgegners gelegenen Grundstücken und wendet sich mit ihrer Normenkontrolle gegen die Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 18. Juli 2006 (im Folgenden: AbwBGS 2006). Ihr gegenüber ergingen am 17. März 2007 zwei Ratenbeitragsbescheide, gegen die die Antragstellerin jeweils Widerspruch erhoben hat. Im Hinblick auf das Normenkontrollverfahren ist über die beiden Widersprüche noch nicht entschieden.
- 2 Das Entstehen der Beitragsschuld wurde bis zum Inkrafttreten der streitgegenständlichen Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 wie folgt geregelt:
- 3 Die Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... vom 25.

November 1996 sah in § 14 einen Beitragssatz von 4,50 DM (entspricht 2,30 €)/m² Nutzungsfläche (die Fläche, die sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem durch die Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse bestimmten Nutzungsfaktor ergibt) vor, ohne zwischen der Voll- und Teilentsorgung zu unterscheiden. § 15 Abs. 1 der Satzung bestimmte, dass die Beitragsschuld in so vielen Jahresraten entsteht, wie sich zum Zeitpunkt des Grundstücksanschlusses bis zum 31. Dezember 2003 ergeben. Die erste Rate hatte dabei eine Höhe von 30 % der zum Zeitpunkt des Anschlusses ermittelten Beitragsschuld. Die verbleibende Beitragsschuld entstand in gleichen Jahresraten im Abstand von jeweils einem Jahr zur vorhergehenden Rate.

- 4 Eine inhaltsgleiche Regelung sah § 15 Abs. 1 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Antragsgegners vom 26. Oktober 1998 vor. Auch der in § 14 dieser Satzung geregelte Beitragssatz erfuhr keine Änderung gegenüber der entsprechenden Regelung in der Vorgängersatzung.
- 5 Mit der am 30. Oktober 2000 beschlossenen Ersten Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Antragsgegners wurde § 15 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Danach entstand die Beitragsschuld für den erstmaligen Beitrag nach § 14 in drei gleichen Raten im Abstand von jeweils einem Jahr zur vorhergehenden Rate. Der Beitragssatz blieb unverändert.
- 6 Mit Urteil vom 3. April 2001 - (5 D 665/99) - stellte der erkennende Senat die Nichtigkeit der beitragsrechtlichen Regelungen der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Antragsgegners vom 26. Oktober 1998 fest, weil die Festsetzung eines einheitlichen Beitragssatzes trotz unterschiedlichen Umfangs der Abwasserentsorgung im Satzungsgebiet gegen das Vorteilsprinzip verstoße.
- 7 Die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Antragsgegners wurde daraufhin am 30. Oktober 2002 neu gefasst (AbwBGS 2002). § 15 Abs. 1 enthielt eine mit der vorhergehenden Regelung inhaltsgleiche Bestimmung über die ratenweise Entstehung der Beitragsschuld. Die Beitragssätze wurden für die Grundstücke der Vollentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) auf 2,75 €/m² Nutzungsfläche und für die Grundstücke der Teilentsorgung (Schmutzwasserentsorgung) auf 2,30 € je m²

Nutzungsfläche festgesetzt. In seinem Urteil vom 15. Dezember 2005 - (5 B 380/04) - stellte der Senat die Unwirksamkeit der satzungsrechtlichen Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 4 AbsBGS 2002) und den Beitragssatz (§ 14 AbwBGS 2002) fest, weil § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbwBGS 2002 den Nutzungsfaktor bei eingeschossiger und zweigeschossiger Bebaubarkeit eines Grundstücks einheitlich auf 1,0 festsetzte.

- 8 Der Antragsgegner beschloss daraufhin die mit dem Normenkontrollantrag angegriffene Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Antragsgegners vom 18. Juli 2006. Sie sieht eine ratenweise Entstehung der Beitragsschuld nicht mehr vor. Sie enthält u. a. folgende Regelungen:

"I. Teil – Abwasserbeiträge

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt zur Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) - (3) ...

...

§ 6 Nutzungsfaktor

(1) ...

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. - 2 ...

3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0

4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,5

5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,0

6. - 9.

2. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 15

Der Teilbetrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 1,53 Euro je m² Nutzungsfläche.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) ...

(2) Sind für ein Grundstück vor Inkrafttreten dieser Satzung Bescheide zur Festsetzung von Abwasserbeiträgen in Raten im Sinne des § 22 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz ergangen, so entsteht der Beitrag in seiner noch verbleibenden prozentualen Höhe mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die bereits entstandenen Ratenbeiträge werden mit der bisher festgesetzten prozentualen Höhe (prozentualer Festsetzungsstand) angerechnet.

(3) ...

...

§ 18 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Abwasserzweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 1 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 50 von Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird.

(2) - (3) ...

(4) Die Vorauszahlung nach Absatz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist. Die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

(5) ...

...

II. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft“

- 9 Am 23. Juli 2007 stellte die Antragstellerin einen Normenkontrollantrag zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor:
- 10 Die Satzung sei bereits formell rechtswidrig. Der Antragsgegner verfüge über keine eigene Verwaltung, so dass er keine Abgabensatzungen erlassen dürfe. Der Satzungsbeschluss sei auch deshalb rechtswidrig, weil die Sitzung der Verbandsversammlung vom privaten Geschäftsbesorger vorbereitet worden sei.
- 11 Auch materiell-rechtlich sei die Satzung rechtswidrig und damit unwirksam. Die Regelung in § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 sei wegen fehlender hinreichender Bestimmtheit rechtswidrig. Der Beitrag sei für das jeweilige Grundstück nicht mehr ermittelbar.
- 12 Die Regelung sei auch deshalb rechtswidrig, weil sie im konkreten Fall zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Abgabepflichtigen führe. So seien für das Grundstück der Klägerin „B..... Straße.“ in der Summe aller bisherigen Beitragsbescheide insgesamt 3.600,73 € erhoben worden, obwohl im Beitragsbescheid vom 14. März 2007 der Beitrag auf nur 3.598,56 € festgesetzt worden sei. Für das Grundstück „A.....“ sei mit Bescheiden vom 25. Juni 2004 und 26. August 2005 jeweils eine Rate in Höhe von 986,23 € erhoben worden. Mit Bescheid vom 14. März 2007 sei ein Gesamtbeitrag von 2.469,42 € festgesetzt und ein Beitrag von 823,30 € erhoben worden. Damit seien in der Summe aller drei Beitragsbescheide insgesamt 2.795,76 € erhoben worden, obwohl der Gesamtbeitrag nur auf 2.469,42 € festgesetzt worden sei. Dies zeige, dass § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 keinen geeigneten Maßstab für die Anrechnung bereits ratenweise erhobener Beiträge enthalte. Das Ergebnis der

Beitragserhebung sei willkürlich davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt welcher prozentuale Anteil an Beitrag erhoben und welche der bisherigen Beitragsbescheide bestandskräftig wurden.

- 13 Die Bestandskraft der bisherigen Beitragsbescheide könne den Abgabepflichtigen nicht entgegengehalten werden, weil nach der inneren Logik des § 22 Abs. 1 SächsKAG die Beiträge oder die Beitragsraten, die mit älteren Bescheiden nach älteren Satzungen erhoben worden seien, gar nicht entstanden seien. Denn es könne nur einen erstmaligen Beitrag zu einer Einrichtung geben. Dieser Beitragsbegriff sei unteilbar. Die bisherigen Zahlungen vor dem 1. Januar 2006 hätten nicht als Beitragszahlung auf den erstmaligen Beitrag erfolgen können, der erst mit dem Inkrafttreten der hier streitgegenständlichen Satzung entstanden sei. Daher dürfe, soweit die erstmalige Beitragserhebung beim Inkrafttreten der Satzung nicht bereits abgeschlossen gewesen sei, keine prozentuale Anrechnung bisheriger Zahlungen auf den erstmaligen Beitrag erfolgen. Vielmehr habe eine absolute Anrechnung der bisherigen Zahlungen zu erfolgen.
- 14 Die bisherigen Zahlungen seien praktisch wie eine - teilweise - Ablösung des Beitrages nach § 19 Abs. 1 AbwBGS 2006 i. V. m. § 25 Abs. 1 SächsKAG oder wie Vorauszahlungen nach § 18 Abs. 3 AbwBGS 2006 i. V. m. § 23 SächsKAG zu behandeln. Eine Anrechnung als Vorauszahlung scheitere jedoch an der Regelung des § 18 Abs. 4 AbwBGS 2006, wonach die Vorauszahlung nach § 18 Abs. 1 AbwBGS 2006 auch für Grundstücke erhoben werde, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen seien, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sei; die Vorauszahlung werde in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben. Diese Regelung sei in sich widersprüchlich, weil ein Abwasserbeitrag erst mit dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung entstehe. Sei das Grundstück in diesem Zeitpunkt angeschlossen, könne keine Vorauszahlung mehr erhoben werden, weil der Beitrag bereits entstanden sei. Vorauszahlungen könnten nur solche Zahlungen sein, die vor dem Entstehen der Beitragspflicht erhoben würden.
- 15 Der Praxis der Beitragserhebung nach könne die Kalkulation, die der Entscheidung über den Beitragssatz in § 15 AbwBGS 2006 zugrunde gelegt worden sei, nicht richtig

gewesen sein. Werde im Ergebnis für fast jedes vor dem 18. Juli 2006 bereits ratenweise veranlagte Grundstück in Summe aller erhobenen Beiträge ein höherer Beitrag festgesetzt, als er sich nach dem Beitragsmaßstab in § 4 AbwBGS 2006 ergeben würde, erscheine der Beitragssatz zu Lasten der Grundstückseigentümer zu hoch festgesetzt. Der Antragsgegner habe zudem in die Globalberechnung nicht die bereits erhobenen Beiträge eingestellt.

16 § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 verwende den Begriff des „Prozentsatzes“. Dieser Begriff sei aber fehlerhaft, weil sich die Beitragssätze als Bezugspunkte geändert hätten. So habe der Beitragssatz vor dem Inkrafttreten der streitgegenständlichen Satzung 2,30 € betragen, nunmehr betrage er 1,53 €. Damit hätten sich die Bezugspunkte geändert, so dass die Verwendung des Begriffs „Prozentsatz“ ins Leere laufe.

17 In der Erörterungsverhandlung am 9. Juni 2013 hat die Antragstellerin den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt, als sie mit ihrem Antrag begehrte, die Unwirksamkeit der §§ 26 und 27 AbwBGS 2006 festzustellen. Der Antragsgegner hat den Rechtsstreit insoweit ebenfalls für erledigt erklärt.

18 Die Antragstellerin beantragt,

die Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 18. Juli 2006 mit Ausnahme der §§ 26 und 27 für unwirksam zu erklären.

19 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

20 Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 verstoße nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Ebenso wie für eine beitragssatzungsrechtliche Regelung die beitragspflichtige Grundstücksfläche und der individuelle Nutzungsfaktor des beitragspflichtigen Grundstücks erst zu ermitteln seien und dies deshalb nicht in der beitragssatzungsrechtlichen Regelung selbst festgelegt werden könne, könne auch der in § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 zu berücksichtigende prozentuale Festsetzungsstand nicht in der Satzung festgelegt

werden. Dieser müsse in jedem einzelnen Fall konkret ermittelt werden. Den Abgabepflichtigen bereite es keine Schwierigkeiten, den im Rahmen des § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 zu berücksichtigenden prozentualen Festsetzungsstand jeweils für sich zu ermitteln, weil die entsprechenden Beitragsbescheide in der festgesetzten prozentualen Höhe den Abgabepflichtigen zugegangen und in der Regel der Fälle - wie auch bei der Antragstellerin - in Bestandskraft erwachsen seien.

21 § 16 Abs. 2 Satz 2 AbwBGS 2006 diene der Verdeutlichung des § 16 Abs. 2 Satz 1 AbwBGS 2006. Satz 1 betreffe den künftigen Beitrag, während sich Satz 2 auf vergangene Beiträge beziehe.

22 Die Regelung verstoße auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Es sei nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner bei der Berücksichtigung des prozentualen Festsetzungsstandes die in der Vergangenheit ergangenen und nunmehr bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheide entsprechend der in ihnen angegebenen prozentualen Höhe der Beitragsschuld berücksichtige. Daran ändere auch der Einwand der Antragstellerin nichts, die Beitragsschuld könne gemäß § 22 Abs. 1 SächsKAG frühestens mit Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 entstehen. Dieser Umstand hindere den Antragsgegner nicht, die in der Vergangenheit erlassenen nunmehr bestandskräftigen Festsetzungsbescheide zu berücksichtigen, da auch der rechtswidrige, selbst der sogenannte gesetzlose Verwaltungsakt wirksam und damit Rechtsgrund für die erbrachte Leistung sei. Die Antragstellerin müsse sich letztlich entgegenhalten lassen, dass sie die in der Vergangenheit erlassenen Beitragsbescheide nicht nur bezüglich der ratenweise festgesetzten Beiträge, sondern auch hinsichtlich des prozentualen Festsetzungsstandes habe in Bestandskraft erwachsen lassen, so dass es keinen Bedenken begegne, wenn der Antragsgegner im Rahmen des § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 an den bestandskräftig festgestellten prozentualen Festsetzungsstand bezogen auf das einzelne Grundstück anknüpfe. Es sei auch keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die den Antragsgegner verpflichte, eine absolute Anrechnung der bisherigen Zahlungen vorzunehmen. Das Sächsische Obergericht habe in seinem Beschluss vom 26. Juli 2005 nicht beanstandet, dass bei der Festsetzung der entstehenden Abwasserbeitragsraten die Höhe der bereits in der Vergangenheit bestandskräftig festgesetzten Abwasserbeitragsraten keine Berücksichtigung finde. Ausdrücklich habe

das Sächsische Obergerverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass - weil die sachliche Beitragspflicht nur ratenweise entstehe - eine Verrechnung von bereits geleisteten Beiträgen nur im Hinblick auf noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide zulässig und damit rechtlich geboten sei, nicht hingegen bezüglich der Zahlungen auf bereits bestandskräftige Beitragsbescheide.

23 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sei die Regelung in § 18 Abs. 4 AbwBGS 2006 nicht in sich widersprüchlich. Sie korrespondiere mit der Regelung in § 16 AbwBGS 2006, in welcher die Entstehung der Beitragsschuld in Beziehung zu dem in § 2 AbwBGS geregelten Gegenstand der Beitragspflicht gesetzt werde. Nach § 2 AbwBGS 2006 unterliege beispielsweise ein Grundstück der abstrakten Beitragspflicht, wenn es an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen ist. Voraussetzung für die Entstehung der konkreten Beitragsschuld sei jedoch gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 AbwBGS 2006, dass ein entsprechender Anschlussantrag genehmigt wird. Mithin seien Konstellationen denkbar, in denen zwar die abstrakte Beitragspflicht durch Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal begründet worden, jedoch die konkrete Beitragsschuld mangels Genehmigung des Anschlusses noch nicht mit Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 entstanden sei. Entsprechendes gelte, wenn zwar der Grundstücksanschluss an den öffentlichen Kanal bereits hergestellt sei, die gesamte Anlage jedoch noch nicht betriebsfertig sei und daher die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme noch nicht bestehe.

24 Am 22. Juni 2009 hat die Verbandsversammlung des Antragsgegners die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) mit folgendem Inhalt beschlossen:

„§ 1

Der § 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

- 25 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Antragsgegners (drei Ordner), die Akte des Antragsgegners über die Beitragserhebung gegenüber der Antragstellerin (eine Heftung) sowie die Verfahrensakte des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.
- 26 Die Beteiligten haben am 9. Juli 2013 und am 15. Juli 2013 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe

- 27 Das Gericht konnte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 28 Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 29 Der Antrag ist zulässig, soweit er nunmehr darauf gerichtet ist, die Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AbwBGS) vom 18. Juli 2006 mit Ausnahme ihrer §§ 26 und 27 für unwirksam zu erklären.
- 30 Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin für diesen Antrag ist nicht durch die Aufhebung des § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 entfallen, weil die diese Aufhebung regelnde 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „O..... (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung -

AbwBGS) nicht rückwirkend, sondern am 10. September 2009 nur für die Zukunft in Kraft gesetzt wurde. Den beiden noch nicht bestandskräftigen Ratenbeitragsbescheiden der Antragstellerin vom 14. März 2007 liegt somit die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung in der bis zum 10. September 2009 gültigen Fassung und damit auch die Vorschrift ihres § 16 Abs. 2 zu Grunde.

- 31 Der Antrag ist aber nicht begründet. Die den Gegenstand des Normenkontrollverfahrens nach den beiderseitigen Erledigungserklärungen bildenden Regelungen der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 sind rechtmäßig und damit wirksam.
- 32 Die Satzung ist nicht aus formellen Gründen rechtswidrig. Der Einwand der Antragstellerin, die Satzung sei formell rechtswidrig, weil der Antragsgegner über keinen Verwaltungsunterbau verfüge und die Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Juli 2006 von seinem privaten Geschäftsbesorger vorbereitet worden sei, vermag eine formelle Rechtswidrigkeit nicht zu begründen.
- 33 Die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung setzt u. a. voraus, dass er in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst wurde (§ 39 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG). Die Verbandssammlung vom 18. Juli 2006, in der die streitgegenständliche Satzung beschlossen wurde, war ordnungsgemäß einberufen worden.
- 34 Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG beruft der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hier hat ausweislich der vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 15. Juli 2013 vorgelegten Einladungsunterlagen der Verbandsvorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich eingeladen. Damit wurde der gesetzlichen Anforderung an eine rechtmäßige Einladung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden genüge getan. Auf die Frage, ob der Antragsgegner

über einen eigenen Verwaltungsunterbau verfügen muss und auch verfügt, kommt es deshalb nicht an.

- 35 Die Satzung ist auch in dem angegriffenen Umfang inhaltlich rechtmäßig.
- 36 Die Regelung in § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 in der bis zum 10. September 2009 geltenden Fassung genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit satzungsrechtlicher Regelungen.
- 37 Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verlangt, dass Ermächtigungen zur Vornahme belastender Verwaltungsakte nach Inhalt, Gegenstand und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den Betroffenen voraussehbar und berechenbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. November 1958, BVerfGE 8, 274, 325). Auch Abgabesatzungen müssen dem Bestimmtheitsgebot genügen. Insbesondere der Abgabetatbestand, der Maßstab als Bemessungsgrundlage und der Abgabesatz müssen so bestimmt sein, dass das Entstehen und die Höhe der Abgabeschuld für den Abgabepflichtigen zumindest ansatzweise voraussehbar sind. Der Abgabeschuldner soll in die Lage versetzt werden, ohne spezielle Rechts- oder sonstige Kenntnisse aus der Satzung heraus zu erkennen, aus welchem Grunde, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe er abgabepflichtig ist.
- 38 Diesen Anforderungen genügt § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006. Satz 1 bestimmt für den Fall, dass für ein Grundstück vor dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 Bescheide zur Festsetzung von Abwasserbeiträgen in Raten im Sinne des § 22 Abs. 3 SächsKAG ergangen sind, der Beitrag in seiner noch verbleibenden prozentualen Höhe mit dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung entsteht. Satz 2 ergänzt diese Regelung dahin, dass die bereits entstandenen Ratenbeiträge mit der bisher festgesetzten prozentualen Höhe (prozentualer Festsetzungsstand) angerechnet werden.
- 39 Die Regelung in § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 knüpft damit an die bis zum Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 bestehende Rechtslage an, nach der die Beitragsschuld nur ratenweise entstand. Die sachliche Beitragspflicht

entstand nach der bisherigen Rechtslage nicht einmalig in voller Höhe, sondern jeweils nur in der Höhe der satzungsrechtlich nach Prozentsätzen bestimmten Raten. Die ergangenen Ratenbeitragsbescheide hatten insoweit nicht die gesamte Beitragsschuld zum Gegenstand, sondern lediglich die auf der Grundlage der maßgeblichen Prozentsätze ratenweise entstandenen Beitragsschuldverhältnisse (SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2005 – 5 E 83/05).

40 § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 regelt die Berücksichtigung der vor seinem Inkrafttreten festgesetzten Ratenbeiträge für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 noch nicht alle Ratenbeiträge entstanden und festgesetzt waren. Die Formulierung lässt keinen Zweifel daran, dass in diesen Fällen der Beitrag mit dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 in der nach den noch offenen Prozenten zu bestimmenden Höhe entsteht.

41 Dieses Verständnis der Regelung erschließt sich letztlich aus der Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 AbwBGS 2006, wonach die bereits entstandenen Ratenbeiträge mit der bisher festgesetzten prozentualen Höhe (prozentualer Festsetzungsstand) angerechnet werden. Die Höhe des wegen der bisherigen nur teilweise entstandenen sachlichen Beitragspflichten noch offenen Beitrags bestimmt sich somit nicht nach der Summe der ratenweise festgesetzten Beiträge, sondern nach den Prozentanteilen, in deren Umfang bis zum Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 Beiträge entstanden und festgesetzt waren.

42 Eine solche Regelung, die nicht die Summe der bislang ratenweise entstandenen und festgesetzten Beiträge, sondern die entsprechenden Prozentanteile berücksichtigt, ist mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), vereinbar. Zwar kann diese Regelung - wie im Falle der Antragstellerin - zu einem Gesamtbeitrag für den Beitragspflichtigen führen, der höher ist als der, den der Aufgabenträger der Berechnung des letzten Ratenbeitrags zugrunde gelegt hat. Dies kann verschiedene Gründe haben.

43 Zum einen kann dies darauf beruhen, dass mit bereits bestandskräftigen Ratenbeitragsbescheiden zu hohe Ratenbeiträge festgesetzt wurden, die bei der

Festsetzung weiterer Ratenbeiträge unberücksichtigt bleiben müssen, auch wenn damit der Beitragspflichtige insgesamt einen Betrag entrichtet, der den nach Maßgabe des einschlägigen Satzungsrechts berechneten Gesamtbeitrag übersteigt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bei der Festsetzung noch offener Ratenbeiträge die mit bestandskräftigen Bescheiden festgesetzten Ratenbeiträge bei einer wie hier auf Prozentsätze abstellenden Anrechnungsregelung nicht angerechnet werden dürfen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. Juni 2005 - 5 E 83/05). Dies führt aber nicht zu der von der Antragstellerin gerügten verfassungswidrigen Ungleichbehandlung. Die Ursache eines zu hohen Gesamtbeitrages liegt in einem solchen Fall in der rechtswidrigen Festsetzung der Ratenbeiträge in der Vergangenheit. Hiergegen hätte sich der Adressat solcher rechtswidriger Ratenbeitragsbescheide mit den Rechtsbehelfen des Widerspruchs und der Anfechtungsklage wenden können. Hat er dies unterlassen und die Ratenbeitragsbescheide bestandskräftig werden lassen, liegt die nun im Ergebnis zu hohe Zahlung des Gesamtbeitrags in seinem Verantwortungsbereich.

- 44 Zum anderen kann der Unterschied zwischen den beiden Gesamtbeiträgen seine Ursache in der Änderung des maßgeblichen Satzungsrechts haben. So verhält es sich hier. Erhob der Antragsgegner bis zum Inkrafttreten der streitgegenständlichen Satzung Beiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung (1. Januar 2006), erhebt er nach diesem Zeitpunkt nur noch Beiträge für die Schmutzwasserentsorgung. Des Weiteren sieht § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AbwBGS 2006 erstmals eine Steigerung des Nutzungsfaktors zwischen der ein- und zweigeschossigen Bebaubarkeit beitragspflichtiger Grundstücke vor. Im Falle der Antragstellerin führte dies für die Veranlagung ihres an die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung angeschlossenen Grundstücks A..... zu unterschiedlichen Gesamtbeiträgen. So legte der Antragsgegner den vor dem 1. Januar 2006 erlassenen Ratenbeitragsbescheiden einen Gesamtbeitrag in Höhe von 2.959,00 € zugrunde. Entsprechend des damals geltenden Satzungsrechts wurden mit Ratenbeitragsbescheiden vom 25. Juni 2004 und 26. August 2005 jeweils ein Ratenbeitrag in Höhe von 986,23 € (jeweils 33,33 % des Gesamtbeitrags) festgesetzt. Auf der Grundlage der streitgegenständlichen Satzung berechnete der Antragsgegner für die mit Beitragsbescheid vom 14. März 2007 erfolgte Festsetzung des noch nicht durch die beiden Ratenbeitragsbescheide vom 25. Juni 2004 und 26. August 2005

ausgeschöpften Beitrags einen Gesamtbeitrag von 2.469,42 € und setzte davon 33,33 % als noch offenen Beitrag in Höhe von 823,30 € fest.

- 45 Der Gleichheitssatz verpflichtete den Antragsgegner nicht, die Differenz zwischen den vor dem Inkrafttreten der streitgegenständlichen Satzung entstandenen Ratenbeiträgen und dem danach entstandenen noch offenen Beitrag auf letzteren anzurechnen. Die Antragstellerin verkennt mit ihrer entgegenstehenden Auffassung, dass die noch nicht auf der Grundlage des früheren Satzungsrechts entstandene sachliche Beitragspflicht erst auf der Grundlage der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 entstanden ist. Vor deren Inkrafttreten entstand die Beitragsschuld als solche lediglich ratenweise und nicht, wie die Antragstellerin annimmt, in bereits „voller Höhe“ nach Maßgabe des früheren Satzungsrechts (SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2005 a. a. O.). Auch nach dem Inkrafttreten der streitgegenständlichen Satzung entstand der Beitrag nicht in voller Höhe, sondern nur in der noch nicht durch frühere Ratenbeiträge ausgeschöpften Höhe. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann in der Nichtberücksichtigung der vorgehend dargestellten Differenz nicht gesehen werden, weil es sich insoweit um unterschiedliche Sachverhalte handelt, die unterschiedlichen satzungsrechtlichen Regelungen unterfallen. Die vom Satzungsgeber getroffene Neuregelung lässt sich im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der ratenweisen Beitragserhebung auch sachlich begründen und ist nicht willkürlich (vgl. zum Maßstab bei Stichtagsregelungen: SächsOVG, Urt. v. 23. Juli 2014 - 5 A 413/13 - Rn. 24 [= juris Rn. 38]). Die Bestimmung der noch ausstehenden und noch nicht zuvor ratenweise festgesetzten Beitragsschuld nach einem prozentualen Maßstab ist naheliegend. Das Verhältnis der bereits festgesetzten Raten zum nach damaligen Recht sich errechnenden „Gesamtbeitrag“ bildet den Anteil der Raten am Beitrag in „voller Höhe“ zutreffend ab. Der übrige Anteil ist folglich ein zutreffendes Abbild der noch verbleibenden Beitragsschuld. Dass diese sich nicht nach dem außer Kraft getretenen Recht, sondern nach dem aktuellen Recht bestimmt, ist Folge ihrer späteren Entstehung.
- 46 Eine Verpflichtung zur beitragsrechtlichen Berücksichtigung der Differenz ergibt sich auch nicht aus den Regelungen der §§ 17 ff. SächsKAG.

- 47 Die Antragstellerin kann auch nicht mit ihrem Einwand gehört werden, dass die Bestandskraft früherer Ratenbeitragsbescheide den Abgabepflichtigen nicht entgegengehalten werden dürfen, weil nach der inneren Logik des § 22 Abs. 1 SächsKAG die Beiträge oder die Beitragsraten, die mit älteren Bescheiden auf der Grundlage älterer Satzungen erhoben wurden, nicht entstanden seien. Die Beitragszahlungen vor dem 1. Januar 2006 hätten nicht als Beitragszahlungen auf den erstmaligen Beitrag erfolgen können, der erst mit dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 entstanden sei. Auch mit dieser Argumentation verkennt die Antragstellerin, dass die Beitragsschuld vor dem 1. Januar 2006 lediglich ratenweise entstanden ist. Dies gilt auch für den nach dem 1. Januar 2006 festzusetzenden Beitrag. Mit dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 entstand nur die letzte Beitragsrate und nicht ein erstmaliger Beitrag in „voller Höhe“.
- 48 Fehl geht auch der Vortrag der Antragstellerin, die Anrechnungsregelung in § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 hätte nicht auf Prozentsätze abstellen dürfen, weil sich die Beitragssätze als Bezugspunkte geändert hätten. Während der Beitragssatz bis zum Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 2,30 € betragen habe, betrage er danach nur 1,53 €. Damit haben sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Bezugspunkte für die Anrechnungsregelung geändert. Bezugspunkte für die Festsetzung der Ratenbeiträge waren die in den maßgeblichen Satzungen geregelten Prozentsätze. Auch § 16 Abs. 2 AbwBGS 2006 regelt als Bezugspunkt für die Anrechnung von in der Vergangenheit festgesetzter Beiträge den noch nicht ausgeschöpften Prozentsatz. Damit sind die Bezugspunkte gleich geblieben. Die unterschiedliche Höhe des Beitragssatzes wirkt sich zwar auf die Höhe des letzten Ratenbeitrags nach dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 aus. Dies ist aber aus den oben dargestellten Gründen rechtlich unbedenklich.
- 49 Bedenken gegen die Höhe des in der streitgegenständlichen Satzung festgesetzten Beitragssatzes für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung sind nicht ersichtlich und von der Antragstellerin auch nicht substantiiert vorgetragen. Die dem Senat vorgelegte maßgebliche Globalberechnung lässt eine Überdeckung nicht erkennen.

- 50 Der Einwand der Antragstellerin, vor dem Inkrafttreten der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 18. Juli 2006 festgesetzte Ratenbeiträge hätten bei der Berechnung des Beitragssatzes in die Globalberechnung eingestellt werden müssen, vermag dem Normenkontrollantrag ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil es einen entsprechenden verpflichtenden Rechtssatz nicht gibt.
- 51 Keinen rechtlichen Bedenken begegnet die Regelung über die Entstehung von Vorauszahlungen auf den Schmutzwasserbeitrag.
- 52 § 18 Abs. 1 AbwBGS 2006 bestimmt, dass der Antragsgegner Vorauszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert auf den voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung erheben kann, wenn mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vorauszahlung nur dann erhoben werden darf, wenn die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- 53 Nach § 18 Abs. 4 AbwBGS 2006 wird die Vorauszahlung auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit dem Inkrafttreten der Satzung entstanden ist (Satz 1). Die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben (Satz 2). Die Erhebung einer Vorauszahlung auf den Schmutzwasserbeitrag trotz eines vorhandenen Anschlusses des Grundstücks an einen öffentlichen Abwasserkanal wird ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Damit genügt sie den gesetzlichen Anforderungen, die die Erhebung einer Vorauszahlung u. a. davon abhängig machen, dass die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- 54 Rechtliche Bedenken an den gebührenrechtlichen Regelungen, die noch Gegenstand des Normenkontrollverfahren sind, sind nicht ersichtlich und von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen.
- 55 Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen. Ist, wie hier, der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, entscheidet das Gericht nach billigem

Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens insoweit dem Antragsgegner aufzuerlegen, weil die Regelungen über die Niederschlagswassergebühr in § 26 und § 27 aus den im Normenkontrollurteil des erkennenden Senats vom 6. August 2012 - (5 D 31/07) - dargelegten Gründen rechtswidrig waren und der Normenkontrollantrag der Antragstellerin insoweit Erfolg gehabt hätte.

56 Im Übrigen folgt die Kostenentscheidung aus § 154 Abs. 1 VwGO.

57 Die Quotelung der Kostentragung beruht darauf, dass der Antrag keinen Erfolg hat, soweit er sich gegen die Regelungen über den Schmutzwasserbeitrag und die Schmutzwassergebühr richtet. Dagegen hätte er Erfolg gehabt, soweit er sich bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses gegen die Regelung der Niederschlagswassergebühr richtete. Das Verhältnis des erfolglosen zum erfolgreichen Antrag wertet der Senat mit drei Viertel zu einem Viertel.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

gez.:
Tischer

Döpelheuer